

## Prüfvermerk zur Ermittlung der UVP-Pflicht für forstliche Vorhaben

Antragsteller:  Aktenzeichen:

Prüfdatum:  Prüfung durch:

Vorhaben:

Angabe erforderlich! Bei Änderung und Erweiterung von Vorhaben bzw. bei mehreren Vorhaben mit kumulierender Wirkung ggf. UVP-Pflicht beachten!

Erstaufforstung Gemarkung Görne, Flur 5 Flurstücke 124, 21.592 m<sup>2</sup> mit standortgerechtem Laubholz

Angenommener und betrachteter Einwirkungsbereich (Radius um Vorhabenmittelpunkt):

Angabe erforderlich!

Ca. 500 m

### A. Grundsätzliche Regelungen zur Feststellung der UVP-Pflicht

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in der jeweils geltenden Änderungsfassung
- Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - **BbgUVPG**) vom 10. Juli 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 07], S.62) in der jeweils geltenden Fassung

#### § 6 UVPG Unbedingte UVP-Pflicht bei Neuvorhaben

Für ein Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 1 mit dem Buchstaben „X“ gekennzeichnet ist, besteht die UVP-Pflicht, wenn die zur Bestimmung der Art des Vorhabens genannten Merkmale vorliegen. Sofern Größen- oder Leistungswerte angegeben sind, besteht die UVP-Pflicht, wenn die Werte erreicht oder überschritten werden.

#### § 7 UVPG Vorprüfung bei Neuvorhaben

(1) Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

(2) Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

(3) Die Vorprüfung nach den Absätzen 1 und 2 entfällt, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für diese Neuvorhaben besteht die UVP-Pflicht. Die Entscheidung der zuständigen Behörde ist nicht anfechtbar.

(4) Zur Vorbereitung der Vorprüfung ist der Vorhabenträger verpflichtet, der zuständigen Behörde geeignete Angaben nach Anlage 2 zu den Merkmalen des Neuvorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Neuvorhabens zu übermitteln.

(5) Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Liegen der Behörde Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens vor, bezieht sie diese Ergebnisse in die Vorprüfung ein. Bei der allgemeinen Vorprüfung kann sie ergänzend berücksichtigen, inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die allgemeine Vorprüfung eröffnen, überschritten werden.

## Prüfvermerk zur Ermittlung der UVP-Pflicht für forstliche Vorhaben

(6) Die zuständige Behörde trifft die Feststellung zügig und spätestens sechs Wochen nach Erhalt der nach Absatz 4 erforderlichen Angaben. In Ausnahmefällen kann sie die Frist für die Feststellung um bis zu drei Wochen oder, wenn dies wegen der besonderen Schwierigkeit der Prüfung erforderlich ist, um bis zu sechs Wochen verlängern.

(7) Die zuständige Behörde dokumentiert die Durchführung und das Ergebnis der allgemeinen und der standortbezogenen Vorprüfung.

### B. Prüfung der möglichen Einordnung des Vorhabens in Anlage 1 des UVPG

Legende:

Nr. = Nummer des Vorhabens

Vorhaben = Art des Vorhabens mit ggf. Größen- oder Leistungswerten nach sowie Prüfwerten für Größe oder Leistung

X = Vorhaben ist UVP-pflichtig (obligatorische UVP) siehe § 6 UVPG

S = standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (fakultative UVP): siehe § 7 Abs. 2 UVPG

A = allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, siehe § 7 Abs. 1 UVPG

Nr. nach Anlage 1 UVPG	Vorhaben	Festlegung zur UVP	Zutreffend für o.g. Vorhaben: <small>Angabe erforderlich!</small>
17.	Forstliche Vorhaben:		
17.1	<b>Erstaufforstungen im Sinne des BWaldG mit</b>		
17.1.1	50 ha oder mehr Wald	X	<input type="radio"/>
17.1.2.	Erstaufforstungen im Sinne des BWaldG mit mehr als 20 ha und bis weniger als 50 ha	A	<input type="radio"/>
17.1.3.	2 ha bis weniger als 20 ha Wald	<b>S</b>	
17.2	<b>Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart</b>		
17.2.1	10 ha oder mehr Wald	X	<input type="radio"/>
17.2.2	5 ha bis weniger als 10 ha Wald	A	<input type="radio"/>
17.2.3	1 ha bis weniger als 5 ha Wald;	S	<input type="radio"/>

#### 1. Zwischenergebnis:

Das Vorhaben ist ohne Vorprüfung UVP-pflichtig (Nr. 17.1.1 oder Nr. 17.2.1)

Ja<sup>1</sup>

Nein<sup>2</sup>

X

Es ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen

Ja<sup>3</sup>

X

Nein<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Prüfverfahren beenden, weiter mit Ergebnis des Prüfverfahrens veröffentlichen

<sup>2</sup> Prüfverfahren fortsetzen, weiter mit Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls

<sup>3</sup> Prüfverfahren fortsetzen, weiter mit Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls

<sup>4</sup> Prüfverfahren beendet

## Prüfvermerk zur Ermittlung der UVP-Pflicht für forstliche Vorhaben

### C. Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls

Gem. § 7 Abs, 2 UVPG: Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

#### Stufe 1 der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls

Prüfung besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG

2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
2.3.1	Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes, <small>Angabe erforderlich! <sup>5</sup></small>
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst, <small>Angabe erforderlich! <sup>6</sup></small>
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst, <small>Angabe erforderlich! <sup>6</sup></small>
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes, <small>Angabe erforderlich! <sup>6</sup></small> Das Vorhabengebiet liegt nicht in einem Biosphärenreservat gemäß § 25 BNatSchG. Das Vorhabengebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG) Westhavelland; Gebietsnummer 3340-602. <b><sup>6</sup> Die Lage in einem Schutzgebiet stellt einen besonderen Standortfaktor dar, der eine weitere (allgemeine) Vorprüfung erfordert → weiter mit 3. Durchführung der allgemeinen Vorprüfung</b>
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes, <small>Angabe erforderlich! <sup>6</sup></small>
2.3.6.	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes, <small>Angabe erforderlich! <sup>6</sup></small>
2.3.8.	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes, <small>Angabe erforderlich!</small>
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, <small>Angabe erforderlich!</small>

<sup>5</sup> Die Lage in einem Schutzgebiet stellt einen besonderen Standortfaktor dar, der eine weitere (allgemeine) Vorprüfung erfordert → fortsetzen der Prüfung mit 3. Durchführung der allgemeinen Vorprüfung

<sup>6</sup> Die Lage in einem Schutzgebiet stellt einen besonderen Standortfaktor dar und macht eine weitere (allgemeine) Vorprüfung erforderlich → weiter mit 3 (Durchführung der allgemeinen Vorprüfung)

## Prüfvermerk zur Ermittlung der UVP-Pflicht für forstliche Vorhaben

2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,,
<small>Angabe erforderlich!</small>	
2.3.11.	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.
<small>Angabe erforderlich!</small>	

### 2. Zwischenergebnis:

Das Ergebnis der Stufe 1 der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls macht eine weitere (allgemeine) Vorprüfung (Stufe 2) notwendig, da eine UVP-Pflicht nicht ausgeschlossen werden kann (§ 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG)

Ja<sup>7</sup>

Nein<sup>8</sup>

### 3. Stufe 2 der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls bzw. Durchführung der allgemeinen Vorprüfung

#### Prüfung der Kriterien der Anlage

1.	<u>Merkmale der Vorhaben</u> Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,
<small>Angabe erforderlich!</small> Größe des Vorhabens 2,1592 ha; Ausgestaltung als Begründung von Waldflächen (Erstaufforstung), vertikale Ausdehnung bis ca. 25 bis 30 m wird in ca. 100 Jahren erreicht. Abrissarbeiten sind nicht relevant.	
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,
<small>Angabe erforderlich!</small> Kein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
<small>Angabe erforderlich!</small> Natürliche Ressourcen wie Fläche, Boden und Wasser werden naturnah durch Anpflanzung von Waldbäumen und Waldsträuchern genutzt; vorhandene Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden nicht genutzt.	
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,
<small>Angabe erforderlich!</small> Es werden keine Abfälle im Sinne von § 3 (1) und (8) des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erzeugt.	
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen,
<small>Angabe erforderlich!</small> Die Neubegründung von Wald verschmutzt die Umwelt nicht und belästigt nicht.	
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:
<small>Angabe erforderlich!</small>	
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien,

<sup>7</sup> Prüfung mit der allgemeinen Vorprüfung fortsetzen (3.)

<sup>8</sup> Vorprüfung beenden, Prüfungsergebnis veröffentlichen (5.)

## Prüfvermerk zur Ermittlung der UVP-Pflicht für forstliche Vorhaben

<small>Angabe erforderlich!</small> Organisches, lebendes Pflanzenmaterial wird voraussichtlich mit maschineller Pflanztechnik in den Oberboden gepflanzt; ggf. erforderliche Nachbesserungen werden voraussichtlich mit manuellen Pflanzverfahren durchgeführt.	
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
<small>Angabe erforderlich!</small> Das Vorhaben ist nicht anfällig für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung; ein Sicherheitsabstand im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist nicht erforderlich.	
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.
<small>Angabe erforderlich!</small> Es bestehen keine Risiken für die menschliche Gesundheit.	

2.	<u>Standort der Vorhaben</u> Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),
<small>Angabe erforderlich!</small> Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich genutzt, gemäß Eintragung im Liegenschaftskataster überwiegend als Ackerland.	
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),
<small>Angabe erforderlich!</small> Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen bezüglich Fläche, Boden, Landschaft und Wasser ist gut und wird durch die Erstaufforstung noch weiter verbessert, in Bezug auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt werden die Qualitätskriterien deutlich verbessert (Erhöhung der Artenzahl, Schaffung vertikaler Strukturen, tiefere Erschließung des Bodens, Ausgleich von Niederschlags-, Temperatur- und Windextremen.	
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
2.3.1	Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes
<small>Angabe erforderlich!</small> <sup>9</sup> Vorhaben liegt nicht in einem Natura 2 000-Gebiet nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,
<small>Angabe erforderlich!</small> <sup>10</sup> Das Vorhabengebiet liegt nicht in einem Naturschutzgebiet nach § 23 BNatSchG.	
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,

<sup>9</sup> Die Lage in einem Schutzgebiet stellt einen besonderen Standortfaktor dar, der eine weitere (allgemeine) Vorprüfung erfordert → fortsetzen der Prüfung mit 3. Durchführung der allgemeinen Vorprüfung

<sup>10</sup> Die Lage in einem Schutzgebiet stellt einen besonderen Standortfaktor dar und macht eine weitere (allgemeine) Vorprüfung erforderlich → weiter mit 3 (Durchführung der allgemeinen Vorprüfung)

## Prüfvermerk zur Ermittlung der UVP-Pflicht für forstliche Vorhaben

<small>Angabe erforderlich!</small> Das Vorhabengebiet liegt nicht in einem Gebiet nach § 24 BNatSchG.	
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,
<small>Angabe erforderlich!</small> Das Vorhabengebiet liegt nicht in einem Biosphärenreservat gemäß § 25 BNatSchG. Das Vorhabengebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG) Westhavelland; Gebietsnummer 3340-602. Das LSG hat eine Ausdehnung von ca. 136.071 ha. Die beabsichtigte Aufforstung steht mit verschiedenen, in § 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland“ normierten Schutzzwecken in Einklang, z. B. der Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes einer eiszeitlich und nacheiszeitlich geprägten, brandenburgtypischen Kulturlandschaft. Eine ggf. zu erteilende Aufforstungsgehmigung wird unter den Vorbehalt einer naturschutzrechtlichen Genehmigung gestellt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Ziele des Naturschutzes ist durch den verhältnismäßig geringen Flächenumfang einerseits sowie den Vorbehalt einer zusätzlichen Genehmigung durch die Fachbehörde für Naturschutz andererseits ausgeschlossen.	
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,
<small>Angabe erforderlich!</small> Es befinden sich keine Naturdenkmale nach § 28 BNatSchG im Vorhabengebiet bzw. im Untersuchungsraum.	
2.3.6.	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,
Es befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG im Vorhabengebiet bzw. Untersuchungsraum.	
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,
<small>Angabe erforderlich!</small> Es befinden sich keine gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG im Untersuchungsraum.	
2.3.8.	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,
<small>Angabe erforderlich!</small> Im Untersuchungsraum befindet sich kein Wasserschutzgebiet nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz, keine Heilquellenschutzgebiete nach § 53, kein Risikogebiet nach § 73 und kein Überschwemmungsgebiet nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes.	
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
<small>Angabe erforderlich!</small> Nach hiesiger Kenntnis handelt es sich bei dem Vorhabengebiet nicht um ein Gebiet, in dem die von der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.	
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,
<small>Angabe erforderlich!</small> Das Vorhabengebiet und der Untersuchungsraum ist kein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte und insbesondere kein zentraler Ort im Sinne des § 2 (2) Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes.	
2.3.11.	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.
<small>Angabe erforderlich!</small> Im Untersuchungsraum befindet sich kein in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmal, Denkmalensemble, Bodendenkmal oder Gebiet, das von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaft eingestuft worden ist.	

## Prüfvermerk zur Ermittlung der UVP-Pflicht für forstliche Vorhaben

3.	<p><u>Merkmale der möglichen Auswirkungen</u></p> <p>Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:</p>
3.1	<p>der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,</p> <p><small>Angabe erforderlich!</small></p> <p>Art und Ausmaß der Auswirkungen sind zu vernachlässigen, es handelt sich um eine naturnahe Änderung der oberflächlichen Bodengestalt, die sich so oder so ähnlich auch ohne anthropogenen Einfluss einstellen würde. Geographisch liegt die Fläche in Mitteleuropa im Staat Bundesrepublik Deutschland, Land Brandenburg, Landkreis Havelland, Gemeinde Kleßen-Görne, Gemarkung Görne, Flur 5. Landschaftlich ist das Gebiet der Flussniederung der Havel zuzuordnen (Havelländisches Luch). Von den Auswirkungen sind nur Einzelpersonen betroffen, im Wesentlichen die angrenzenden Landnutzer.</p>
3.2	<p>dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,</p> <p><small>Angabe erforderlich!</small></p> <p>Das Vorhaben hat keine bzw. nur geringe grenzüberschreitende Auswirkungen. Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p>
3.3	<p>der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,</p> <p><small>Angabe erforderlich!</small></p> <p>Die Auswirkungen des Vorhabens sind nicht schwer und insbesondere nicht nachteilig für die Umwelt. Die Komplexität besteht in der Vielzahl der positiven Auswirkungen eines Waldes, wie sie bereits in den §§ 1 Bundeswaldgesetz und Waldgesetz des Landes Brandenburg beschrieben sind.</p>
3.4	<p>der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,</p> <p><small>Angabe erforderlich!</small></p> <p>Die Wahrscheinlichkeit von (positiven) Auswirkungen des Vorhabens ist hoch.</p>
3.5	<p>dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,</p> <p><small>Angabe erforderlich!</small></p> <p>Die ersten Auswirkungen treten voraussichtlich mit der Kulturbegründung ein und werden sich im Laufe der Jahre dauerhaft verstetigen und verbessern. Die Auswirkungen sind nicht unumkehrbar; der derzeitige (Ausgangs-) Zustand lässt sich jederzeit (durch Waldumwandlung) wiederherstellen, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften (Landeswaldgesetz, Pflicht zum Walderhalt, ggf. Waldmehrung) entgegenstehen.</p>
3.6	<p>dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,</p> <p><small>Angabe erforderlich!</small></p> <p>Das Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben lässt sich am besten dadurch beschreiben, dass das Vorhaben als Ausgleich- und/oder Ersatzmaßnahme für die negativen Auswirkungen bereits bestehender oder zugelassener Maßnahmen dient.</p>
3.7	<p>der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.</p> <p><small>Angabe erforderlich!</small></p> <p>Es besteht nicht die Absicht, die positiven Auswirkungen des Vorhabens zu vermindern.</p>

Summarische Betrachtung, insbesondere unter Einbeziehung der Stellungnahmen anderer Fachbehörden und der angebotenen Ersatzmaßnahmen durch den/die Antragsteller/in:

Angabe erforderlich!

Auf das Einholen von Stellungnahmen anderer Fachbehörden wurde (mit Ausnahme der UNB) verzichtet. Die UNB sieht mögliche negative Beeinträchtigungen aus naturschutzfachlicher Sicht darin, das Brutreviere für im Freiland brütende Vogelarten langfristig dauerhaft verloren gehen. Gleiches gilt für alle anderen Lebensformen (Pflanzen, Tiere, Pilze), die an Freilandverhältnisse angepasst sind.

## Prüfvermerk zur Ermittlung der UVP-Pflicht für forstliche Vorhaben

Das Vorhaben ist jedoch unter den Vorbehalt der Zustimmung der UNB gestellt, so dass diese Belange von der Fachbehörde geprüft und einer Güterabwägung unterzogen werden.  
Das Vorhaben soll selbst als Ersatzmaßnahme dienen. Ersatzmaßnahmen für Ersatzmaßnahmen erachte ich nicht als zielführend.

### 4. Zwischenergebnis:

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls lässt den Abschluss einer erheblichen Nachteiligkeit i.S. des § 7 Abs. 2 UVPG annehmen.

Ja<sup>11</sup>

Nein<sup>12</sup>

### ENDERGEBNIS AUS 2., 3. und 4.:

Das Vorhaben ist UVP-pflichtig:

Ja<sup>13</sup>

Nein<sup>14</sup>

### 5. Das Ergebnis ist zu veröffentlichen

Die Veröffentlichung hat gem. § 5 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt Land Brandenburg zu erfolgen, weiterhin im Internet des LFB und im UVP-Portal.

07.03.2023

Datum, Unterschrift



<sup>11</sup> UVP-Pflicht nicht gegeben (Ergebnis veröffentlichen 5.)

<sup>12</sup> Vorhaben ist UVP-pflichtig, UVP muss durchgeführt werden (Prüfergebnis veröffentlichen 5.)

<sup>13</sup> Ergebnis veröffentlichen (5.)

<sup>14</sup> Ergebnis veröffentlichen (5.)